

Fassung 20.09.2021

Die Gemeinde Apfeldorf erlässt aufgrund von § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die

Satzung
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Apfeldorf Mitte - Schlossbergstraße“

als Satzung:

§ 1
Änderungen

In der Festsetzung A. 5.1.2 wird der Ausdruck „max. 2 Vollgeschosse“ durch „max. 3 Vollgeschosse, das dritte nur als Dachgeschoss“ ersetzt.

§ 2
Fortgeltung bisheriger Festsetzungen

Soweit Festsetzungen des Bebauungsplanes „Apfeldorf Mitte - Schlossbergstraße“ in der zuletzt geltenden Fassung durch § 1 nicht geändert wurden, gelten sie weiter.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Apfeldorf, den _____
Gemeinde Apfeldorf

Siegel

Schmid,
Erster Bürgermeister

Begründung

In der Neufassung der 5. Änderung ist in 5.1.2 „max. 2 Vollgeschosse“ für den Haustyp II angegeben.

Damit wurde den Grundstücken die bis zum Inkrafttreten der 5. Änderung bestehende Möglichkeit, das dritte Dachgeschoss als Vollgeschoss auszuführen, - wohl unabsichtlich- genommen.

Im Hinblick auf eine innerörtliche Nachverdichtung erscheint es sinnvoll, den Bebauungsplan zu ändern, sodass das zwischenzeitlich abgeschaffte zulässige 3. Vollgeschoss (als Dachgeschoss) wieder möglich ist.

Apfeldorf, den _____
Gemeinde Apfeldorf

Siegel

Schmid,
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 06.10.2021 gefasst und am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der Behörden (§ 13a, § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2021 erfolgte mit Schreiben vom _____.2021 für die Dauer eines Monats.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 20.09.2021 hat in der Zeit vom _____.2021 bis _____.2021 stattgefunden (§ 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom _____.2021 wurde vom Gemeinderat am _____.2021 gefasst (§ 10 BauGB).

Apfeldorf, den _____
Gemeinde Apfeldorf

Siegel

Schmid,
Erster Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am _____.2021 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom _____.2021 in Kraft (§ 12 BauGB).

Reichling, den _____

Heckel